

JUDO – CLUB KENZINGEN e.V.

SATZUNG

Judo-Club Kenzingen e.V.

SATZUNG

(aktualisierte Fassung gemäß Beschlüssen der
Mitgliederversammlung vom 23.03.2026)

Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Judo-Club Kenzingen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kenzingen und ist im Vereinsregister mit der VR 270110 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Judoports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - regelmäßiges Training
 - sportliche Veranstaltungen
 - Teilnahme an Wettkämpfen
 - Jugendarbeit und Nachwuchsförderung
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein führt aktive, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Für Mitglieder unter 16 Jahren ist zusätzlich mindestens ein gesetzlicher Vertreter als passives Mitglied im Verein aufzunehmen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder Beitragsrückstand trotz Mahnung.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge im Rahmen der wirtschaftlichen Erfordernisse anzupassen.
- (3) Anpassungen sind den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ermäßigungen, Stundungen oder Befreiungen beschließen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Jugendversammlung

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Gültig ab: 03/2026

§8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassenwart, dem Jugendwart und optional bis zu zwei Beisitzern.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Vorstandsmitglied darf höchstens zwei Ämter bekleiden.

§9 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder unter 18 Jahren.
- (2) Sie wählt jährlich den Jugendwart.

§10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre.
- (2) Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§11 Haftung

Der Verein haftet nur im Rahmen der bestehenden Versicherungen.

§12 Auflösung

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kenzingen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§13 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, BDSG).

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 15 Ehrungen, Farben, Embleme

Die Farben des Vereins sind Blau, Rot, Silber. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.

Als besondere Auszeichnung werden mit einem Kranz aus Silber und Gold verliehen.

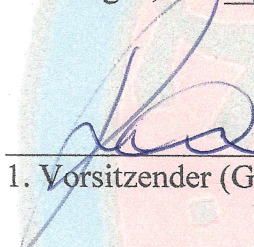
Beschlussvermerk

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.03.2026 beschlossen.

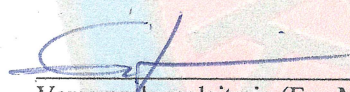
Die erforderliche 2/3-Mehrheit wurde festgestellt.

Kenzingen, den

23.03.2026


1. Vorsitzender (Gerd Kroner)


2. Vorsitzender (Jutta Schuler)


Versammlungsleiterin (Eva Maria Limberger)